

EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN

Ueberbauungsordnung Belvédère

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

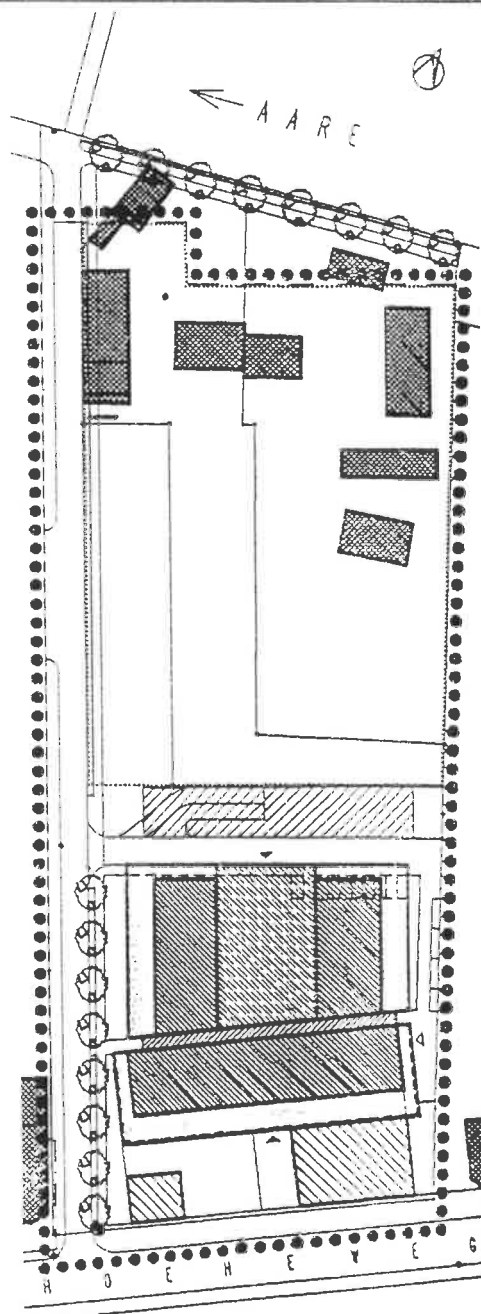
Die Ueberbauungsordnung Belvédère beinhaltet:

1. Ueberbauungsplan
2. Ueberbauungsvorschriften

Verfasser:

Viktor Burri AG Architekten
Kasernenstrasse 41
3600 Thun

Tel. 033 / 225 20 20
Fax 033 / 225 20 37



INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Wirkungsbereich	3
Artikel 2	Stellung zur Grundordnung	
Artikel 3	Zweckbestimmung	
Artikel 4	Inhalt des Überbauungsplanes	
Artikel 5	Art der Nutzung	4
Artikel 6	Mass der Nutzung	5
Artikel 7	Architektonische Gestaltung	
Artikel 8	Dachgestaltung	6
Artikel 9	Umgebungsgestaltung	
Artikel 10	Materialwahl und Farbgebung	7
Artikel 11	Parkierung	
Artikel 12	Energie	
Artikel 13	Baufelder	8
Artikel 14	Lärmschutz	9
Artikel 15	Erschliessung	
Artikel 16	Vereinbarungen	
Artikel 17	Inkrafttreten	
	Genehmigungsvermerke	10

Artikel 1 Wirkungsbereich

- 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung umfasst das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet, unterteilt in die Hotelzonen A, B und C.
- 2 Die Überbauungsvorschriften gelten für die Hotelzonen A + B.
Für die Hotelzone C gilt das Gemeindebaureglement (GBR) der Einwohnergemeinde Interlaken vom 22. September 1996.
In der Hotelzone C können alle dem Tourismus dienenden Bauten und Anlagen erstellt werden. Neue Wohnbauten sind nicht zulässig, mit Ausnahme von betrieblich bedingten Hauswart- und Personalwohnungen.

Artikel 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Gemeindebaureglement (GBR) der Einwohnergemeinde Interlaken (Urnenabstimmung vom 22.09.1996).

Artikel 3 Zweckbestimmung

Das Areal "Belvédère" ist bestimmt für die Realisierung einer attraktiven, ortsbildprägenden Tourismusanlage mit zugehörigen Nebenanlagen und Dienstleistungen samt den entsprechenden Infrastrukturanlagen sowie einer unterirdischen Parkieranlage.

Artikel 4 Inhalt des Überbauungsplanes

- 1 Im Überbauungsplan werden **verbindlich** geregelt:
 - a) Lage und Abmessungen der ober- und unterirdischen Baufelder mit der zulässigen Geschosshöhe und Gebäudehöhe
 - b) Zulässige Nutzungen in den einzelnen Baufeldern
- 2 Im Überbauungsplan werden die **Prinzipien** geregelt:
 - a) der hochstämmigen Bepflanzung
 - b) der Fussgängerbereiche (approx. Lage)
 - c) der Fahrbereiche (approx. Lage)
 - d) der Hauszugänge
 - e) Lage und Abgrenzung der privaten und öffentlichen Grünbereiche
 - f) Raum der Basis- und Detailerschliessungsstrassen
 - g) der Erschliessung der Autoeinstellhalle (approx. Lage der Ein- und Ausfahrt, der Anlieferung, des Wendeplatzes für Reisecar und LKW sowie der Parkplätze)

Die verbindlichen Daten müssen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren aufgrund konkreter Bauvorhaben festgelegt werden.

Artikel 5 Art der Nutzung

- 1 Das Areal ist unter Berücksichtigung der ortsbild- und landschaftspflegerischen Aspekte wirtschaftlich zu nutzen.
- 2 Die Art der einzelnen Nutzungen ist im Überbauungsplan sowohl für die Baufelder als auch für die Aussenbereiche festgelegt. Die einzelnen Nutzungsanteile innerhalb der Baufelder sind nicht festgelegt.
- 3 Im Erdgeschoss des Hauptbaus dürfen keine Wohnungen oder Hotelzimmer erstellt werden. Im Erdgeschoss der übrigen Bauten sind sowohl Wohnungen als auch andere dem Tourismus dienende Nutzungen wie Büros, Läden, Küche/Snack-Bar, etc. zulässig.
- 4 Die bestehenden Gebäude in der Hotelzone C dürfen abgebrochen werden.
- 5 Im Baufeld der Hotelzone C sind keine neuen Wohnbauten zulässig. Ausgenommen sind betrieblich bedingte Hauswart- und Personalwohnungen.
- 6 Die folgenden Rahmenbedingungen und Auflagen des Gemeinderates mit Beschluss vom 24.06.1996 sind einzuhalten:
 - a) das von Hapimag erstellte und betriebene Ferien-Apparthotel ist mit dem Namen „Belvédère“ zu bezeichnen, wobei der Name Hapimag zusätzlich als zweiten Namen angefügt werden kann.
 - b) es sind mindestens 140 Ferienzwecken dienende Appartements mit gehobener Ausstattung zu erstellen.
 - c) die Réception, über die auch Dienstleistungen anderer lokaler Tourismusveranstalter angeboten oder vermittelt werden (gemäss Hapimag Statuten ist der Raum in erster Linie eigenen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ; Absprachen mit der TOI vor grossen Kongressen sind jedoch möglich) ; Réception während mindestens 12 Stunden personell sichergestellt; während der restlichen Zeit ist eine verantwortliche Person im Haus zu erreichen.
 - d) errichten eines Hallenbades mit Sauna.
 - e) Mehrzweckräume für kulturelle und andere Veranstaltungen
 - f) Spielräume für Kinder und Jugendliche
 - g) Café-Restaurant/ Snack-Bar mit Aussenterrasse (je ca. 100 Sitzplätze innen und aussen), betrieben durch Hapimag und auch für Nicht-Hotelgäste zugänglich, geführt im Sinne von Snacks und nicht Gastronomie.
 - h) Vor der öffentlichen Auflage der Überbauungsordnung hat die Hapimag eine Bestätigung des Grundbuchverwalters zu erbringen, dass das Zerstückelungsverbot und das Zweckentfremdungsverbot zugunsten der Einwohnergemeinde Interlaken im Grundbuch eingetragen werden können.
 - i) Aufnahme des Hapimag Ferien-Apparthotels im Hotelführer der Tourismusorganisation und damit automatisch die Mitgliedschaft in der Tourismusorganisation Interlaken erhält.

- k) Gewährung des Durchfahrtsrechts und dem unterirdischen Anschlussrecht (Dienstbarkeit) auf das „des Alpes-Areal“ für den Fall, dass auf dem „des Alpes-Areal“ ebenfalls eine Hotelanlage entsteht.

Artikel 6 Mass der Nutzung

- 1 Das Mass der zulässigen Nutzung ergibt sich aus den zulässigen Abmessungen der Baufelder und der in den einzelnen Baufeldern zulässigen Geschosszahl.
- 2 Die Gebäudelängen und Gebäudetiefen innerhalb der Baufelder sind frei mit Ausnahme der Baufeldbegrenzung mit Anbaupflicht.
- 3 Eine Ausnützungsziffer o. dgl. ist nicht festgelegt. Im Vorland zwischen Hauptbau und Höhweg ist in der Hotelzone B die Überbauungsziffer auf max. 30% beschränkt. Die max. Bruttogeschossfläche beträgt hier total 410 m².

Artikel 7 Architektonische Gestaltung

- 1 Die Überbauung Belvédère-Areal ist aufgrund ihrer städtebaulichen Situation sorgfältig zu gestalten. Bezüglich der architektonischen Gestaltung sind die Vorprojektstudie im Anhang zum Erläuterungsbericht und das Modell integraler Bestandteil der UeO.
- 2 Für die architektonische Gestaltung der Bauten im Ferien-Apparthotelbereich (vgl. Überbauungsplan) gelten folgende Bedingungen:
 - a) Das Hauptgebäude am Höhweg muss als klar bestimmter und gegliederter Baukörper gestaltet werden und als solcher in Erscheinung treten.
 - b) Die rückwärtigen Gebäude sind dem Hauptgebäude bezüglich Höhenentwicklung und äusserer Gestaltung unterzuordnen.
 - c) Zwischen dem Hauptbau und den nördlichen Nebenbauten ist eine bauliche Zäsur von mind. 3 m Breite gemäss Überbauungsplan auf die ganze Gebäudehöhe einzuhalten. Diese Zäsur ist in jedem Fall einzuhalten auch wenn die Baufeldtiefe des Hauptbaus nicht ausgenützt wird. In diesem Fall verlängern sich die Baufelder der nördlichen Nebentrakte um das gleiche Mass.
Leicht ausgebildete Verbindungsgänge und Passerellen bis zu einer Breite von 3.0 m sowie eine transparente Verglasung im EG-Bereich sind erlaubt.
 - d) Die nördlichen Nebenbauten müssen zwingend eine Höhendifferenz von mindestens 5.60m gegenüber dem Hauptbau aufweisen.
- 3 Für die Gestaltung der Fassaden sowie die Material- und Farbwahl ist eine äusserst sorgfältige Detailplanung im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde, dem Ortsplaner und der Kant. Denkmalpflege unerlässlich.

Artikel 8 Dachgestaltung

- 1 Ferien-Apparthotel-Bereich:
 - a) Für die Überdachung des Hauptgebäudes und der mehr als zweigeschossigen übrigen Gebäude sind Flachdächer und/oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von max. 8 Grad gestattet. Entscheidend ist deren gute Einordnung ins Orts- und Strassenbild.
 - b) Die Dachgestaltung und das Dachmaterial der ein- und zweigeschossigen Gebäudeteile ist frei. Entscheidend ist deren Übereinstimmung mit der überdachten Nutzung und deren gute Einordnung in die Gesamtanlage.
- 2 Allgemeine Bestimmungen:
 - a) Flachdächer sind als begehbare Terrassen auszubilden oder zu begrünen.
 - b) Für die Überdachung kleinflächiger Bauteile (wie zB. technische Anlagen, Treppenanlagen, Terrassen- und Balkonüberdachungen etc. sind auch andere Dachformen und -materialien zulässig. Entscheidend ist deren gute Einordnung in die Gesamtanlage.

Artikel 9 Umgebungsgestaltung

- 1 Die **Prinzipien** der Umgebung und der Aussenanlagen, nicht aber deren Detailgestaltung sind im Überbauungsplan festgelegt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Umgebungsgestaltung in einem Umgebungsgestaltungsplan festzulegen, der insbesondere Lage, Abmessungen und Gestaltung der folgenden Anlagen regelt:
 - a) öffentliche Plätze und Wege
 - b) private und öffentliche Grünbereiche
 - c) Vorgelände Apparthotel
 - d) Gemeinschaftsanlagen
 - e) Hochstämme und übrige Hauptpflanzen
 - f) Zugänge und Zufahrten zu Apparthotel und Einstellhalle
 - g) oberirdische Parkierung
 - h) Anlieferungsbereich/Müllabfuhr
 - i) Fahrradabstellplätze und Entsorgungsstandorte
 - k) Verkehrsführung im Detail
- 2 Der Apparthotelbereich ist rollstuhlgängig zu konzipieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kant. Baugesetzgebung.
- 3 Soweit im Überbauungsplan nicht festgelegt, haben Bäume und Sträucher von Nachbargrundstücken die Abstände gem. ZGB einzuhalten. Innerhalb der Überbauung brauchen diese Vorschriften nicht eingehalten zu werden.
- 4 Im Überbauungsplan vorgesehene hochstämmige Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Einstellhallen sind durch geeignete technische Massnahmen sicherzustellen. Diese Massnahmen sind im Umgebungsgestaltungsplan (vgl. Art. 9.1) nachzuweisen.

Artikel 10 Material und Farbgebung

- 1 Materialwahl und Farbgebung der Bauten sowie die Umgebungsgestaltung sind beim Vorliegen eines Vorprojektes, spätestens aber im Baubewilligungsverfahren zwischen der Bauherrschaft, der Kant. Denkmalpflege und den Gemeindebehörden festzulegen.

Artikel 11 Parkierung

¹ In der Hotelzone A + B dürfen innerhalb des Überbauungsplanperimeters ober- und unterirdisch gesamthaft höchstens 152 Autoabstellplätze (inkl. Parkplätze für Behindertenfahrzeuge sowie betriebsnotwendige Fahrzeuge) realisiert werden. Weitergehende Abweichungen von dieser Höchstzahl der Autoabstellplätze müssen mit flankierenden Massnahmen kompensiert werden. Kompensationsmassnahmen sind: Promotionsmassnahmen sowie eine Parkplatzbewirtschaftung (die Autoabstellplätze müssen separat ausgewiesen werden, d.h. die Parkplatzmieten dürfen nicht in den Hotel- oder Appartementsrechnungen enthalten sein).

² Die 10 oberirdischen Parkplätze sind ausschliesslich im Nahbereich der Einfahrt zur Autoeinstellhalle sowie an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen gestattet. Die Nutzung dieser oberirdischen Parkplätze ist durch entsprechende Signalisation für den Güterumschlag, für Behindertenfahrzeuge sowie betriebsnotwendige Fahrzeuge zu beschränken.

³ Die Standorte für Velos, Mofas etc. sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Die Anzahl Abstellplätze wird nicht festgelegt.

siehe Genehmigung

Artikel 12 Energie

- 1 Dem sparsamen Energiehaushalt ist gebührend Rechnung zu tragen.
- 2 Die partielle Verwendung erneuerbarer Energie ist anzustreben.
- 3 Das für jedes Bauvorhaben auszuarbeitende Energiekonzept ist insbesondere im Hinblick auf eine möglichst geringe Umweltbelastung zu bearbeiten und zu prüfen.
- 4 Eine Bauweise und Baugestaltung, welche die passive Nutzung der Sonnenenergie begünstigt, ist anzustreben.
- 5 Sonnenenergiegewinnungsanlagen sind anzustreben, wobei auf deren gestalterisch gute Einordnung in die Überbauung speziell zu achten ist.
- 6 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Energiegesetzgebung.

Artikel 13 Baufelder

- 1 Innerhalb der Baufelder darf bis an deren Begrenzung gebaut werden.
- 2 Über die Begrenzungslinie der Baufelder hinausragen dürfen:
 - Vordächer, Gesimse etc. bis max. 1.50 m
 - Mauern der Umgebungsgestaltung, Aussentreppen etc.

Vorbehalten bleiben:

- Freihaltung der Fussgängerbereiche gemäss Überbauungsplan
- Nachbarrechtliche Bestimmungen
- Strassenabstandsvorschriften bzgl. Abstände zu den öffentlichen Strassen

- 3 Ausserhalb der Baufelder sind nebst den oben aufgeführten Bauten und Anlagen gestattet:
 - offene Kleinbauten wie Velounterstände, Kehrrechtcontainerunterstände, Pergolen etc.
 - Vordächer, Terrassen und Überdachungen, insbesondere auch im Bereich des Appart-Hotelvorgartens
 - bis 2.00 m Breite reine Verbindungsbauten zur betrieblichen Verbindung einzelner Gebäude

Diese Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der spezifischen, zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen sowie ihrer Einordnung in die Überbauung festzulegen.

- 4 An die Baufeldbegrenzung mit Anbaupflicht auf der Südseite des Hauptbaus gegen den Höhweg muss in jedem Fall gebaut werden, jedoch sind zwei verschiedene Arten möglich.

Fall 1:

Wird die Vorschicht, d.h. voll umbaute, einseitig offene, in Massivkonstruktion, fest mit dem Hauptbau verbundene Loggias gebaut, so ist die Baufeldbegrenzung mit Anbaupflicht zwingend vorderkant Vorschicht anzuwenden.

Fall 2:

Wird die Vorschicht im Gegensatz zu Fall 1 als Leichtkonstruktion, optisch als eigenständiges Element am Hauptbau vorgehängt, so kann die Baufeldbegrenzung mit Anbaupflicht vorderkant des massiven Hauptbaus vorgesehen werden.

Artikel 14 Lärmschutz

Der Apparthotelbereich und der Zwischenbereich sind der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zugeordnet.

Artikel 15 Erschliessung

- 1 Die innerhalb des Planungsperimeters vorgesehenen Strassen- und Trottoirbauten mit den festgelegten Alleebäumen sowie die notwendigen Anpassungen, Anschlüsse und Zufahrten sind nach den Vorschriften der Gemeinde von den Grundeigentümern auf eigene Kosten vor Baubezug zu erstellen.
- 2 Die strassenmässige Erschliessung für Motorfahrzeuge hat gemäss Ueberbauungsplan zu erfolgen und ist im Baubewilligungsverfahren im Detail festzulegen (Provisorien, Übergangslösungen, Optionen).

Artikel 16 Vereinbarungen

- 1 Die zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern abgeschlossenen und noch abzuschliessenden Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.
- 2 Die Realisierung der Überbauungsordnung ist durch entsprechende Verträge und Vereinbarungen sicherzustellen (Landabtausch, Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarrechtliche Näher- und Grenzbaurechte, Erstellungs- und Unterhaltspflicht, Kostenbeteiligung, Erschliessungsdienstbarkeiten, Erschliessungsvereinbarungen etc.)
- 3 Diese Verträge und Vereinbarungen müssen vorliegen, bevor der Gemeinderat die Überbauungsordnung zuhanden des Gemeindeparlamentes und der Gemeindeabstimmung verabschieden kann.

Artikel 17 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung Belvédère tritt mit deren Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kt. Bern in Kraft (Art. 110 BauV).

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren	vom 02.12.1996 bis am 03.01.1997
Vorprüfung	vom 27.03.1997
Publikation im Amtsblatt im Amtsanzeiger	vom 19.04.1997 vom 17.04. + 24.04.1997
Oeffentliche Auflage der UeO	vom 21.04.1997 bis am 20.05.1997
Eingegangene Einsprachen	0
Eingegangene Rechtsverwahrungen	0
Einspracheverhandlung	keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 09.06.1997

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

A. Hergenthal

[Signature]

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 12.08.1997

mit 29 Ja
mit 0 Nein

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

[Signature]

[Signature]

Genehmigt durch die Urnenabstimmung am 26. / 28.09.97

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

A. Hergenthal

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Interlaken, den 29. Okt. 1997

Der Gemeindeschreiber

[Signature]

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT mit Aenderungen
10 gem. Verordnung vom 05. Feb. 1998.....
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

[Signature]

EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN
UEBERBAUUNGSORDNUNG BELVEDERE

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:

- UEBERBAUUNGSPLAN NR. 1361/001
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

UEBERBAUUNGSPLAN

Planummer :	1361 / 001			Massstab :	1 : 500			Groesse :	63 / 60			Datum :	08.11.1996			Gezeichnet :	ja												
Revisionsstand :	A	10.02.97		ja	B	10.04.97		ja	C			D			E			F			G			H			I		
VIKTOR BURRI AG										3600 THUN KASERNENSTRASSE 41										TEL 033 225 20 20									
ARCHITEKTEN										3661 UETENDORF IM HOFMAETTLI 7										FAX 033 225 20 37									

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

MITWIRKUNGSVERFAHREN	VOM 02.12.96 BIS AM 03.01.97
VORPRUEFUNG	VOM 27.03.97
PUBLIKATION IM AMTSBLATT	VOM 19.04.97
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER	VOM 17.+24.04.97
OEFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG	VOM 21.04.97 BIS AM 20.05.97
EINGEGANGENE EINSPRACHEN: EINGEGANGENE RECHTSVERWAHRUNGEN:0.....	VOM KEINE
EINSPRACHEVERHANDLUNG	AM 09.06.97
ERLEDIGTE EINSPRACHEN:0..... UNERLEDIGTE EINSPRACHEN:0.....	AM 12.08.97
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT:	AM 26./28.09.97
NAMENS DES GEMEINDERATES	DER PRÄSIDENT A. Meyerhölz DER SEKRETAER S. S.
BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT:	AM 05. Feb. 1998
NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES	MIT 29 JA, MIT 0 NEIN DER PRÄSIDENT A. Meyerhölz DER SEKRETAER S. S.
GENEHMT DURCH DIE URNENABSTIMMUNG:	AM 05. Feb. 1998
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE	DER PRÄSIDENT A. Meyerhölz DER SEKRETAER S. S.
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEINT:	AM 05. Feb. 1998
INTERLAKEN, DEN 29. FEB. 1997	DER GEMEINDESCHREIBER S. S.
GENEHMT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG	AM 05. Feb. 1998

LEGENDE:

ALLGEMEINES

- WIRKUNGSBEREICH DER UEBERBAUUNGSORDNUNG
- WIRKUNGSBEREICH DER HOTELZONE C
- ZONENGRENZEN

BAUTEN / NUTZUNG (VERBINDLICH)

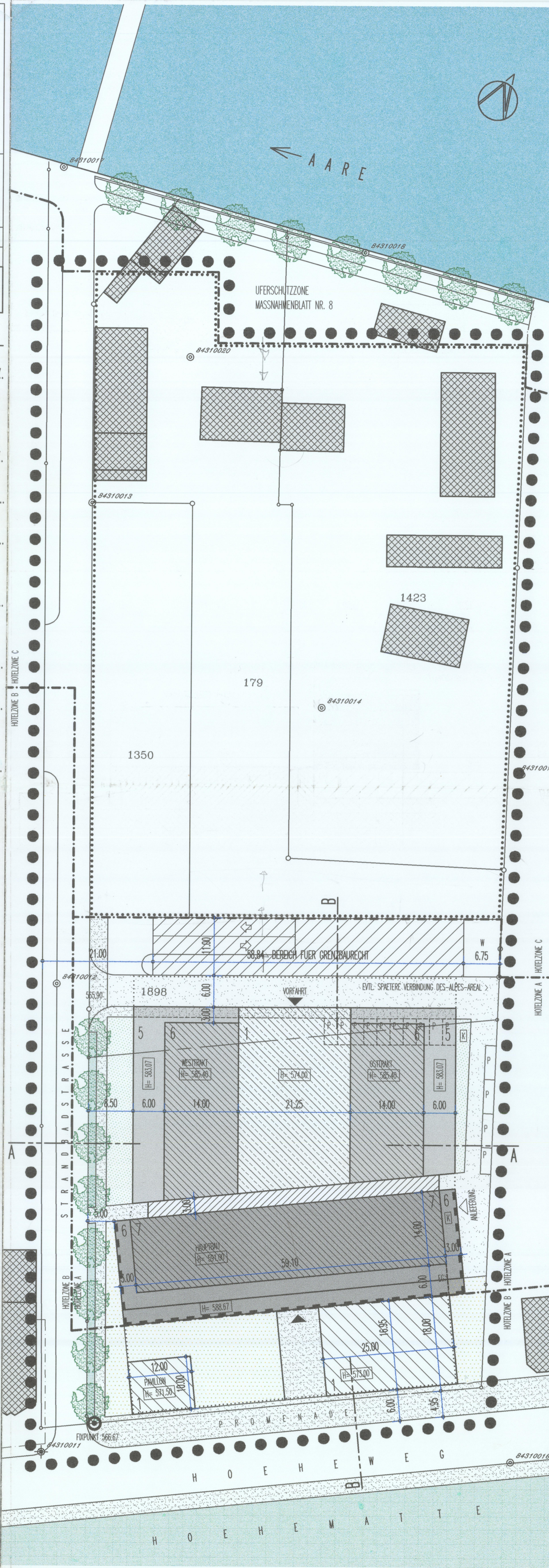
- BESTEHENDE BAUTEN
- BAUFELD FÜR 6-GESCHOSSIGE HAUPTBAUTEN
- BAUFELD FÜR 5-GESCHOSSIGE NEBENTRAKTE
- BAUFELD FÜR ATTIKAGESCHOSSE
- BAUFELD FÜR 1-GESCHOSSIGE DIENSTLEISTUNGSBAUTEN (MAXIMALE FLÄCHE IM ERGESCHOSS = 410M²)
- BAUFELD FÜR 1-GESCHOSSIGE HOTELHALLE
- BAUFELD FÜR BAULICHE ZAESUR
- SERVICEGESCHOSS / HOTELINTERNE NUTZUNG
- BAUFELD FÜR EINSTELLHALLENRAMPE
- BAUFELD FÜR UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE
- MAXIMAL ZULAESSIGE HOEHE / MAXIMAL ZULAESSIGE GESCHOSSZAHL
- BAUFELDBEGRENZUNG MIT ANBAUPFLICHT FÜR 6-GESCHOSSIGEN HAUPTBAU

UMGEBUNG / BEPFLANZUNG (PRINZIP)

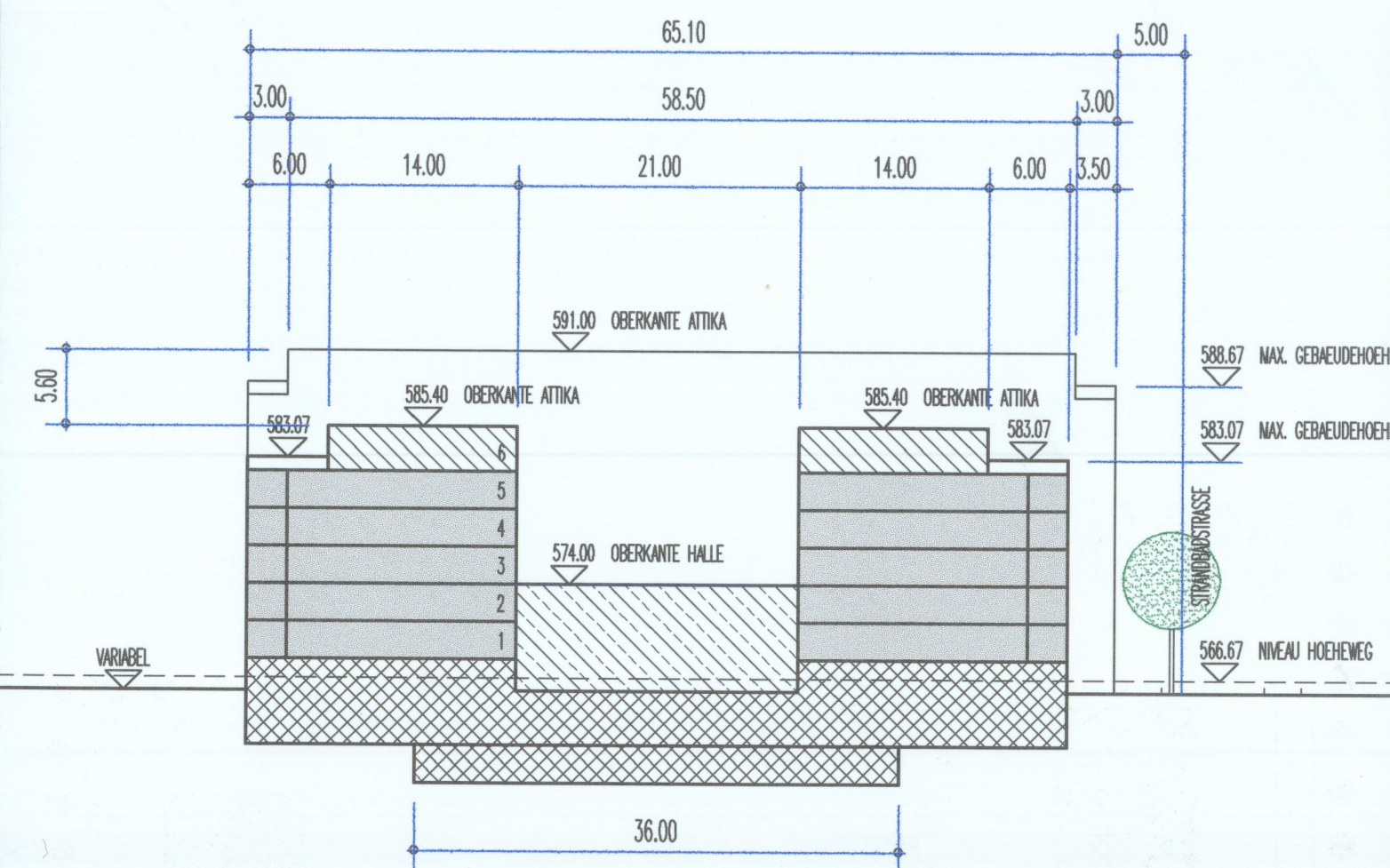
- VORGELAENDE APPARTHOTEL
- PRIVATER GRUENBEREICH
- OEFFENTLICHER GRUENBEREICH
- NEU ZU PFLANZENDE HOCHSTAMMBAEUME (LAGE UND ANZAHL APPROXIMATIV)

ERSCHLIESSUNG

- BEREICH FÜR NEUE DETAILERSCHLIESSUNG BELVEDERE- UND DES-ALPES-AREAL
- FUSSGAENGERBEREICH
- OBERIRDISCHE BESUCHERPAKPLATZETZ / WENDEPLATZ CAR
- HAUPTZUGAENGE ZU DEN BAUTEN
- KEHRICHT-CONTAINER



SCHEMASCHNITT A-A:



SCHEMASCHNITT B-B:

